

Leipziger Tageblatt und Anzeiger.

Amtsblatt des Königl. Bezirksgerichts und des Rathes der Stadt Leipzig.

N^o 32.

Sonnabend den 1. Februar.

1862.

Bekanntmachung.

In Gemäßheit des §. 19. der akademischen Gesetze, nach welchem die Wohnungskarten der Studirenden allhier alljährlich einmal gegen andere dergleichen umgetauscht werden sollen, werden die Herren Studirenden hiermit unter der in dem gedachten Paragraphen enthaltenen Verwarnung aufgefordert, ihre Wohnungskarten längstens

bis zu Ende des Monats Februar dieses Jahres

in der Expedition des Universitätsgerichts zu produciren und sich des Umtausches derselben gegen neue dergleichen zu gewärtigen.

Hierbei wird zugleich bemerkt, daß vom **Ersten März dieses Jahres** an die bisher ausgefertigten Wohnungskarten ihre Gültigkeit gänzlich verlieren und zur Legitimation irgend einer Art nicht mehr dienen.

Leipzig am 20. Januar 1862.

Das Universitäts-Gericht.
Dr. E. Morgenstern, Univ.-Richter.

Bekanntmachung.

Der **höchste** und **niedrigste** bei uns angezeigte Verkaufspreis des Roggenbrodes vom 1. Februar 1862 an bis auf Weiteres ist:

I. Das Pfund Brod erster Qualität:

höchster Preis 12 Pfennige

bei den Landbrodbäckern

Nr. 31. Schmidt, | Nr. 59. Müller;

niedrigster Preis 9 Pfennige

bei den Bäckermeistern

Herrzog, Windmühlenstraße Nr. 50, | Luther, Nicolaisstraße Nr. 12.
Kühne, Zeiger Straße Nr. 1,

II. Das Pfund Brod zweiter Qualität:

höchster Preis 11 Pfennige

bei den Landbrodbäckern

Nr. 31. Schmidt, | Nr. 59. Müller;

niedrigster Preis 8 Pfennige

bei den Bäckermeistern

Arras, Halle'sche Straße Nr. 4, | Heisinger, Nicolaisstraße Nr. 21,
Frische, Gerberstraße Nr. 20, | Scherpe, große Fleischergasse Nr. 1.
Gebert, Frankfurter Straße Nr. 6,

Leipzig, den 31. Januar 1862.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Koch. Dr. Junghans.

Erinnerung an Abführung der Grundsteuern.

Der am **1. Februar d. J.** fällige **erste Termin** der Grundsteuer ist nach der zu dem Finanzgesetze vom 25. September 1861 erlassenen Ausführungs-Berordnung von demselben Tage mit

drei Pfennigen von jeder Steuereinheit

zu entrichten. Die hiesigen Steuerpflichtigen werden daher hierdurch aufgefordert, ihre Steuerbeiträge von diesem Tage an **und spätestens binnen 14 Tagen** nach demselben bei der Stadt-Steuer-Einnahme allhier pünctlich zu bezahlen, indem nach Ablauf dieser Frist gesetzlicher Vorschrift gemäß executivische Zwangsmaßregeln gegen die Restanten eintreten müssen.

Leipzig den 30. Januar 1862.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Dr. Koch. Taube.

Bekanntmachung.

In Folge der neuen Gewerbegesetzgebung haben wir das **Regulativ über den gewerbmäßigen Musikbetrieb** vom 15. Juni 1859 **aufgehoben.**

Leipzig am 30. Januar 1862.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Dr. Koch. Schleißner.

Bekanntmachung.

Die in Gemäßheit von §. 115. des Gewerbegesetzes angefertigte Liste der für die **Gewerbekammer** stimmberechtigten und wählbaren hiesigen Bürger liegt vom 3. bis 26. Februar d. J. auf dem Rathhause zu jedes Betheiligten Einsicht aus. Reclamationen sind daselbst innerhalb der angegebenen Frist Nachmittags zwischen 4 und 5 Uhr anzubringen.

Wegen der Wahlliste für die Handelskammer erfolgt besondere Bekanntmachung.

Leipzig den 31. Januar 1862.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Dr. Koch. Schleißner.